

N^o 111.

Ständische Schrift

über den Gesetz-Entwurf, die Befreiung der über zwanzig Bogen im Druck starken Schriften von der Censur betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛ. ꝛ. ꝛ.

Gw. Königliche Majestät haben uns durch das allerhöchste Decret vom 30. November vorigen Jahres einen Gesetz-Entwurf, die Befreiung der über zwanzig Bogen starken Druckschriften von der Censur betreffend, zugehen zu lassen, und uns dabei zu erkennen zu geben geruht, daß nunmehr der Presse das mit der Bundesgesetzgebung vereinbare Maas von Freiheit gewährt und sonach durch diesen und den Entwurf zu einem Gesetze über den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, welcher uns gleichfalls vorgelegt worden ist, der Zusicherung in § 35. der Verfassungs-Urkunde genügt werde.

Nun sind wir zwar, was diesen letzteren Punct anlangt, einer entgegen-gesetzten Ansicht und glauben, daß das dermalige Gesetz über die Angelegenheiten der Presse nur als ein provisorisches zu betrachten, die vollständige Ausführung des § 35. der Verfassungs-Urkunde daher weiterer künftiger Vereinbarung vorzubehalten sey. Da jedoch auch schon ein solches provisorisches Gesetz für den Buchhandel und das Buchdruckereigewerbe eine wesentliche Erleichterung darbieten wird, so haben wir dasselbe verfassungsmäßig berathen und zu dessen Promulgation unsere Zustimmung zu ertheilen keinen Anstand genommen, zu dem Ende daher auch einige Abänderungsvorschläge zu machen, uns gestattet, wobei wir nur noch hinzuzufügen haben, daß diese letzteren, so wie die gegenwärtige Erklärung überhaupt nicht den ursprünglich, durch das im Eingange angezogene allerhöchste Decret vorgelegten, Band 1, Seite 429 der I. Abtheilung der Landtags-Acten abgedruckten, sondern vielmehr den abgeänderten, den Kammern erst bei der Vorberathung durch Allerhöchstdero